

Das Modell einer Ernteversicherung

Gegen welche Gefahren landwirtschaftliche Kulturen versichern?

Eine Umfrage der Vereinigten Hagelversicherung VVaG im letzten Jahr bei rund 3.000 landwirtschaftlichen Betrieben in Deutschland ergab, dass neben der im Einzelbetrieb sicherlich als extremstes Schadenereignis zu bewertende Gefahr Hagel auch andere Naturgefahren zu nennenswerten Ertragsverlusten geführt haben. Die Landwirte wurden danach gefragt, bei welchen der Gefahren Sturm, Frost, Wolkenbruch, Überschwemmung, Hochwasser, Auswinterung und Trockenheit die höchsten Schäden auf ihren Betrieben in der Vergangenheit aufgetreten sind und welche Rangfolge sie den aufgezählten Gefahren zuordnen würden.

Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass zwar Hagel auf dem Einzelbetrieb die deutlichste Ausprägung hatte, dass jedoch auch Schäden wie beispielsweise Auswinterung, Wolkenbruch und Überschwemmung je nach Region sich sehr nachhaltig auf das Betriebsergebnis auswirken kann.

Vor diesem Hintergrund hat die deutsche Versicherungswirtschaft in Zusammenarbeit mit dem landwirtschaftlichen Berufsstand ein Konzept für einen umfassenden Versicherungsschutz, wie wir das zum Beispiel aus den USA und einigen EU-Mitgliedsländern kennen und der auf die Bedürfnisse der deutschen Landwirtschaft abgestellt ist, erarbeitet.

Der Versicherungsschutz soll dabei zunächst nur mengenmäßige Ertragsausfälle abdecken, und, soweit objektiv bestimmbar, eventuelle Qualitätskriterien mit einschließen. Es ist zunächst auch nicht vorgesehen, anders als in den USA, Markt- und Preisrisiken mit abzusichern. Es ist auch nicht geplant, eine Einkommensgarantie-Versicherung ähnlich wie in den USA zu entwickeln, sondern einen Versicherungsschutz auf den Mengenertrag der pflanzlichen Produktion abzustellen, wobei es vorrangig darum geht, plötzliche, unvorhersehbare klimatische Risiken und Naturkatastrophen und deren Auswirkungen auf den Ernteertrag auszugleichen.

Der bis zum Datum mit allen Hagelversicherern Deutschlands abgestimmte Entwurf über eine Ernte - Mehrgefahren - Versicherung enthält folgende Kriterien: Zu den versicherbaren Gefahren zählen Hagel, Auswinterung, Frost, Sturm, Starkniederschlag und Trockenheit.

- Hagel ist ein fester Niederschlag in Form von Eiskörnern mit einem Durchmesser von mindestens 5 mm.
- Sturm wird als eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 (Beaufort-Skala),
- Frost als eine wetterbedingte Abkühlung der Lufttemperatur unter 0 ° C und
- Starkniederschlag als wetterbedingter, kurzzeitiger, heftiger Regen mit einem 15-Minuten-Mittelwert von mehr als 15 l pro m² (15 ml) definiert.
- Auswinterung ist die Schadeneinwirkung von Frost, insbesondere von Wechselfrösten, Kahlfrösten, Eis oder Schnee, auf überwinterte, noch nicht erntefähige Kulturpflanzen.
- Trockenheit ist eine mindestens über einen Monat andauernde, witterungsbedingte Niederschlagsarmut, die zu einer erheblichen negativen Abweichung der klimatischen Wasserbilanz über die Dauer von mindestens vier Wochen im Zeitraum April bis Oktober gegenüber dem 30-jährigen Mittel führt.

Bei den Gefahren gelten unterschiedliche Versicherungszeiträume. So ist beispielsweise nicht vorgesehen, überwinternde Kulturen wie Wintergetreide und Winterraps schon zur Aussaat im Herbst gegen Trockenheitsschäden zu versichern. Grund: Das Auftreten von Auflaufschäden kann andere Ursachen als Trockenheit, wie beispielsweise mangelhafte Keimfähigkeit des Saatgutes oder einfach auch unzureichende Verrottung von Ernterückständen, haben. Fehler bei der Bodenbearbeitung oder schlicht auch mangelnde Keimfähigkeit des Saatgutes kann die Versicherungswirtschaft nicht in Deckung nehmen.

Definition der Schäden

Versichert wären Schäden, die dadurch entstehen, dass durch

- Hagelschlag Pflanzen oder Pflanzenteile an- oder abgeschlagen, durch- bzw. ausgeschlagen, geknickt, gebrochen, eingerissen oder zerschlitzt worden sind;
- Sturmeinwirkung Pflanzen oder Pflanzenteile entwurzelt, zerschlagen, geknickt, gebrochen, ab- oder eingerissen, zu- oder weggeweht worden sind, eingeschlossen sind auch Schäden durch weg- oder zugewehte Aussaat;
- Frost an Pflanzen oder Pflanzenteilen Gewebebeschädigungen durch Erfrieren oder Platzen der Zellen eingetreten oder durch Frost erhebliche Wachstumsstörungen an Pflanzen entstanden sind;
- Starkregen selbst oder eine dadurch ausgelöste Erosion Pflanzen oder Pflanzenteile entwurzelt und wegpült, aus- oder freigespült oder von Erdreich oder Geröll überlagert worden sind;
- Trockenheit Pflanzen oder Pflanzenteile vorzeitig abgestorben oder vertrocknet sind, Erntegut verfrüht abgereift ist (Notreife);
- Auswinterung Pflanzen oder Pflanzenteile als Folge von Frost, insbesondere Wechselfrost, Eis- oder Schneeeinwirkung erfroren, vertrocknet oder erstickt sind.

Zu den Kulturen, für die eine Haftung im Rahmen einer Mehrgefahren-Versicherung übernommen werden könnte, zählen Getreide, Mais, Zucker- und Futterrüben, Öl- und Hülsenfrüchte, Kartoffeln und Wein. Prinzipiell gilt, dass von einer Fruchtart stets der gesamte Anbau des Betriebes versichert werden muss. Dadurch soll vermieden werden, dass Landwirte nicht nur die besonders gefährdeten Standorte (z.B. Grenzertragsböden) gegen die o.g. Gefahren versichern.

Entschädigungsanspruch im Schadenfall

Nach derzeitigem Planungsstand würde der Versicherer Entschädigung für Ernteertragsschäden leisten, die mengenmäßig an den versicherten Bodenerzeugnissen durch eine im Rahmen der Mehrgefahren-Versicherung versicherte Gefahr entstanden sind. Dieser Versicherungsschutz setzt voraus, dass der Schaden nachweislich die ausschließliche, unmittelbare und unvermeidliche Folge der entsprechenden Gefahrenwirkung ist und eindeutig – über entsprechende Symptombilder – an den Pflanzen nachgewiesen werden kann.

Bei der Versicherung von Bodenerzeugnissen gegen die genannten Gefahren wird vorausgesetzt, dass der Betrieb die Grundsätze gut fachlicher Praxis nicht verletzt und seinen Betrieb gewinnorientiert führt. Für fahrlässig herbeigeführte Schäden, die beispielsweise auf mangelhafte Bodenbearbeitung oder ungeeignete Fruchtfolge für den betreffenden Standort zurückzuführen sind, übernimmt der Versicherer keine Haftung. Im übrigen hat der Versicherte je nach Gefahr bestimmte Schadenanteile als Selbstbehalt zu tragen. Auch werden bestimmte Untergrenzen des Schadens festgelegt, ab denen eine Entschädigungspflicht des Versicherers erst begründet wird.